

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Kraftwerksgesellschaft Kramsbrücke GmbH,
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
KW Kramsbrücke Unterstufe -
K-EIWOG Verfahren
Projektsänderung / mündliche Verhandlung

Datum	12.12.2017
Zahl	08-EEA-1532/2016 (031/2017)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag ^a Sandra Titze
Telefon	050 536 - 18201
Fax	050 536 - 18200
E-Mail	abt8.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Öffentliche Bekanntgabe

Mit Ansuchen vom 10.10.2016 wurde die elektrizitätswirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Projekt „KW Kramsbrücke Unterstufe“ beantragt. Am 07.12.2016 wurde eine mündliche Verhandlung im Sitzungssaal der Gemeinde Krams durchgeführt. Zu dieser wurden alle Parteien und Beteiligten geladen, auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG – Allgemeines Verwaltungsgesetz 1991 idgF. wurde ausdrücklich hingewiesen. Im Ermittlungsverfahren wurde eine Niederschrift angefertigt und Sachverständigengutachten eingeholt. Die Kraftwerksgesellschaft Kramsbrücke GmbH führte im Anschluss daran umfangreiche Grundstücksverhandlungen durch und es konnte letztlich eine Trassenvariante gefunden werden, welche nicht mehr unmittelbar durch den Ortskern der Ortschaft Eisentratten verläuft. Das eingereichte Projekt wurde dementsprechend überarbeitet. Mit schriftlicher Eingabe vom 23.11.2017, eingelangt am 28.11.2017, hat die Kraftwerksgesellschaft Kramsbrücke GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, unter Vorlage des geänderten Einreichprojektes „KW Kramsbrücke Unterstufe“ um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des KW Kramsbrücke Unterstufe in der geänderten Form angesucht.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 17.01.2018

an.

Verhandlungsbeginn: **10:00 Uhr, Sitzungssaal in der Gemeinde Krams, 9861 Eisentratten Nr. 35**

Gegenstand der Verhandlung wird die **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung des KW Kramsbrücke Unterstufe in der **geänderten Form** sein. Hinsichtlich jener Projektteile, welche nicht geändert wurden, gilt das in der mündlichen Verhandlung am 07.12.2017 Festgestellte und Ausgeführte. Die Sachverständigengutachten werden sich lediglich auf die Projektänderungen beziehen.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der UA Energie im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 147, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung (Anberaumung einer mündlichen Verhandlung) auch auf der Homepage – www.wasserrecht.ktn.gv.at – unter Kundmachungen und öffentliche Bekanntmachungen, Energierrecht, sowie unter www.ktn.gv.at, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Amtstafel/öffentliche Bekanntmachungen, Energierrecht, eingesehen werden kann.

Kurze Beschreibung des Vorhabens:

Das Projekt bleibt weitestgehend unverändert. Bei der geplanten Unterstufe wird nach wie vor einerseits das abgearbeitete Triebwasser der Oberstufe ohne zusätzlichem Fassungsbauwerk genutzt und andererseits der Leobenbach auf Höhe 881,0 m ü. Adria gefasst und direkt in die Druckrohrleitung eingeleitet. Bis zu KM 2,15 ist die Druckrohrleitungstrasse ident mit jener des ursprünglichen Projektes. Abweichend vom ursprünglichen Projekt erfolgt der Trassenverlauf der Druckrohrleitung nun wie folgt:

Die Lieser wird nun nicht mehr gequert sondern wird die Druckrohrleitung bis nach der sogenannten „Auenbauerbrücke“ auf der orographisch linken Bachseite der Lieser geführt, von wo sie anschließend bis zu evangelischen Kirche im Uferbegleitweg verläuft. Von der evangelischen Kirche bis zur Querung des Nöringbaches erfolgt die Verlegung teils im Gemeindegeweg und teils auf privaten Flächen. Für die Nutzung der privaten Flächen liegen dem Projekt Optionsverträge bzw. Zustimmungserklärungen bei. Im Anschluss an die Nöringbachquerung wird die Druckrohrleitung wieder in die ursprünglich geplante Trasse geführt. Die Lage des Übergabebauwerkes und der Fassung des Leobenbaches, sowie der Standort des Krafthauses bleiben unverändert.

Der erzeugte Strom soll ebenfalls weiterhin in das Versorgungsnetz der Kärnten Netz GmbH eingespeist werden und der lokalen Netzstützung dienen. Die Netzeinbindung erfolgt mittels Erdkabel. Die Einspeisung ist nunmehr im neu zu errichtenden UW Gmünd geplant.

Die Engpassleistung des KW Kramsbrücke Unterstufe bleibt unverändert.

Zusammenfassend besteht die für die mündliche Verhandlung gegenständliche Änderung in der Verlegung der Druckrohrleitung von DRL-KM 2,15 bis DRL-KM 3,7 von der orographisch rechten auf die orographisch linke Seite der Lieser.

Im Weiteren wird auf die genannten Projektunterlagen verwiesen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen von **durch die Projektänderung** berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung **oder während der Verhandlung** Einwendungen erhebt.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Sandra Titze**

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	--

Stadtgemeinde Gmünd/Kärnten
Angeschlagen am: 18.12.2017
Abgenommen am: 17.01.2018